

ren. Unter diesen Gesichtspunkten des Übergangs in das gesellschaftliche Leben ist es notwendig, einerseits eine unterschiedliche individuelle Hilfe zu leisten, andererseits aber auch die begonnene erzieherische Arbeit — unter Berücksichtigung konkreter Anforderungen an die Straftentlassenen — fortzusetzen, die weitere Entwicklung sorgfältig zu beobachten sowie — falls erforderlich — besondere Maßnahmen der Wiedereingliederung zu treffen.²

Eine große Verantwortung und Verpflichtung für die Wiedereingliederung obliegt den staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen sowie den Leitungen der Betriebe. Sie ergibt sich einerseits aus § 46 StGB, indem die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen ausdrücklich verpflichtet werden, bei der Wiedereingliederung solcher Bürger, die zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilt wurden und in ihrem Bereich gearbeitet und gelebt haben oder künftig arbeiten und leben sollen, besondere Unterstützung zu leisten;³ andererseits ergibt sie sich aus §§ 6, 59 bis 65 SVWG.

Die komplexe Vorbeugung gegen die Kriminalität, die Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen und die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verlangen darüber hinaus, kriminell gefährdete Bürger anzuhalten, einer geregelten Arbeit nachzugehen und die sozialistische Arbeitsdisziplin sowie die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens einzuhalten. So besteht auch eine wichtige Aufgabe der örtlichen Räte auf diesem Gebiet darin, wirksame Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Erscheinungen der kriminellen Gefährdung einzelner Bürger zu treffen, um sie zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten zu erziehen. Die örtlichen Räte stützen sich dabei auf die im Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik enthaltenen Grundsätze und arbeiten eng mit den Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen, den Rechtspflegeorganen und der Deutschen Volkspolizei zusammen.⁴

Artikel 90 unserer sozialistischen Verfassung kennzeichnet die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten sowie anderen Rechts-

2 Vgl. dazu Buchholz / Kunze / Mehner, „Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz — erläutert für die Angehörigen des Organs Strafvollzug“, Ministerium des Innern - Publikationsabteilung, Berlin 1960, S. 31/32 und 127—136; vgl. dazu außerdem „Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik“, Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. I, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1969, S. 199—203.

3 Vgl. dazu „Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik“, Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. I, a. a. O., S. 197/198.

4 Vgl. dazu „Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger“ vom 15. August 1968 (GBl. II Nr. 93); s. auch „Handbuch für Inneres der örtlichen Räte“, Teil I, Kapitel H 1/2 sowie Gesetzessammlung für den Strafvollzug, Teil B 9/1, Präambel.